Gemeinde Bernhardswald

Satzung über die Benutzung der Waage der Gemeinde Bernhardswald

vom 11.11.2026

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.) BayRS 2020-1-1-1I, zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetztes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§1
Eigenschaft und Zweck der Gemeindewaage

Die Waage auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofs Bernhardswald stellt eine öffentliche Einrichtung dar. Ihr Zweck ist es, das Gewicht von Fahrzeugen unter öffentlicher Beglaubigung festzustellen.

§2
Benutzungsrecht

Die Benutzung der gemeindlichen Waage ist jedermann gestattet. Gewogen werden dürfen PKWs, Landwirtschaftliche Maschinen, Anhänger, Wohnmobile, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Transporter, Busse und LKWs.

§3
Wiegebeauftragte

(1) Verantwortlich für die Vornahme der Wiegegeschäfte sind die Wiegebeauftragten. Hierbei handelt es sich um die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs.

§4
Wiegezeiten

Die Waage kann von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 11.30 Uhr genutzt werden.

§5
Wiegevorgang

Der Wiegevorgang beinhaltet einen Wiegevorgang im beladenen und einen Wiegevorgang im unbeladenen Zustand.

§6
Wiegekarte

(1) Über jedes Wiegegeschäft ist dem Benutzer der Waage durch den Wiegebeauftragten eine Wiegekarte auszustellen. Diese hat die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde mit Beweiskraft für und gegen jedermann.

(2) Die Wiegekarte enthält mindestens folgende Angaben:

1. Die Belegnummer,
2. Das Datum,
3. Die Zeit
4. Die Laufende Nummer
5. Das KFZ-Kennzeichen
6. Das Gewicht der 1. Wägung
7. Das Gewicht der 2. Wägung und
8. Das Nettogewicht

§7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Bernhardswald, den 12.11.2026

Florian Obermeier
Erster Bürgermeister

